



Aktenzeichen: 613 OM

Datum: 29.03.2019

Hinweis: XVI/2649

Beratungsfolge: Planungs- und Umweltausschuss

**Zukünftige Führung des Fußgänger- und Radverkehrs in der Benderstraße;  
Ergänzungsdrucksache zur Drucksache XVI/2649**

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die Benutzungspflicht auf dem Radweg

- auf der Ostseite der Benderstraße, zwischen Albrecht-Dürer-Ring und Edigheimer Straße

ist vorbehaltlich der Zustimmung durch die Polizei aufzuheben. Der Radverkehr ist dort auf der Fahrbahn zu führen. Der bisherige gemischte Geh- und Radweg soll in einen Gehweg umgewandelt werden.

**Beratungsergebnis:**

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

### **Begründung:**

Am 20.11.2018 wurde das Thema „Franken-/ Benderstraße Planung Minikreisel und Fahrradaufstell /-schutzstreifen, Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht“ im Planungs- und Umweltausschuss behandelt.

Hintergrund war die Notwendigkeit einer Entscheidung über die Führung des Radverkehrs, da die Kreuzung zu einem Minikreisel umgebaut werden soll. Dabei ist die zukünftige Führung des Radverkehrs auf Grund unterschiedlicher baulicher und markierungstechnischer Anforderungen von grundsätzlicher Bedeutung. Eine Beibehaltung der Radwegebenutzungspflicht entgegen den Empfehlungen des Gutachters, welche die in Frankenthal angeordneten Radwege begutachtet hat, würde voraussichtlich später zu aufwändigen und kostenträchtigen Umbauten führen, sollte man sich dann doch dazu entscheiden, der gutachterlichen Stellungnahme zu folgen.

Die Thematik des Radverkehrs betrifft dessen Führung entlang der Benderstraße – da hier eine Radwegebenutzungspflicht angeordnet ist – und ist in Kombination mit der Führung des Fußgängerverkehrs in diesem Bereich zu sehen, da beide Verkehrsarten aktuell größtenteils gemeinsam auf dem Gehweg geführt werden.

Zum Untersuchungsraum wurden bezogen auf diese beiden Verkehrsarten zwei Studien durchgeführt:

1. Die Untersuchung zur Überprüfung der Radwegebenutzungspflicht,
2. die Analyse zur Situation des Fußgängerverkehrs.

### **Darstellung relevanter Ergebnisse aus dem Gutachten zur Überprüfung der Radwegebenutzungspflicht**

Eine Radwegebenutzungspflicht darf nur angeordnet werden bei einem Gefährdungspotenzial auf der Fahrbahn. Dies ist abhängig von dem Verkehrsaufkommen und dem Schwerverkehrsanteil. Berücksichtigt wird weiterhin das tatsächliche Unfallgeschehen. Bei einer eventuellen Rückverlagerung des Radverkehrs auf die Fahrbahn ist auch deren Breite und die angeordnete Höchstgeschwindigkeit relevant.

Bei der Beurteilung des regelkonformen Zustandes eines Radweges spielt der bauliche Zustand und die Breite des Radweges eine Rolle.

Im Gutachten zur Radwegebenutzungspflicht ist für den Radweg an der Benderstraße vermerkt:

Fahrbahnbreite	7,1-8,3 m
Zweirichtungsgeh-/Radweg	Ja
Radwegbreite	Richtung Nord – Süd: Nördl. Abschnitt 1,5 m (bis Rewe), anschließend ca. 2 m, Richtung Süd – Nord: 2,9 m
Verkehrsbelastung	1.118 Kfz/Spitzenstunde
Schwerverkehrsanteil	2 Prozent

Zulässige Höchstgeschwindigkeit	50 km/h
Gefährdungslage auf der Fahrbahn?	Nein, Radwegebenutzungspflicht kann aufgehoben werden, sofern Schutzstreifen oder Gehweg mit Radverkehrsfreigabe existiert.
Radwegqualität	Zustand (aus Radverkehrssicht) in Ordnung
Vorgeschlagene Maßnahmen	Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn mit Schutzstreifen. Diese Führung würde mit der vorgesehenen Führung im weiteren nördlichen Verlauf des Straßenzuges jenseits des Europarings harmonieren.

### **Darstellung relevanter Ergebnisse aus der Untersuchung zur Situation des Fußgängerverkehrs in Frankenthal**

Zur Präsentation relevanter Ergebnisse aus der Untersuchung zur Situation des Fußgängerverkehrs in Frankenthal ist der Gutachter eingeladen. Dennoch sollen an dieser Stelle einige Punkte aus dem bereits vorliegenden Gutachten zitiert werden:

Bei der Untersuchung des Fußgängerverkehrs wird zunächst kritisch angemerkt, dass an dem Knotenpunkt Frankenstraße/Benderstraße nur „ein oder zwei Knotenpunktarme mit Zebrastreifen ausgestattet“ sind. In der Analyse wird weiterhin bemängelt:

*„In der Benderstraße ist auf der Ostseite die Beschilderung für den Fuß- und Radverkehr sehr unterschiedlich und sehr uneindeutig: es bleibt unklar, ob der Radverkehr durchgehend in beiden Richtungen zugelassen ist, ob es sich abschnittsweise um einen gemeinsamen oder einen getrennten Geh- und Radweg handelt, ob der breitere Weg an der Grundstückseite der Radweg sein soll und die Fußgänger den schmalen Weg entlang der Parkplätzen nutzen sollen, usw. Den Fußgängern ist das egal, sie nutzen den breiten und ebenen asphaltierten Weg und arrangieren sich mit den Radfahrern. Problematisch ist hier eher die verkehrsrechtliche Situation im Falle eines Unfalls.“*

Die Benderstraße ist in der Fußgängerverkehrsuntersuchung eingeordnet in eine Hauptroute. Die Benderstraße hat die Qualitätsstufe „ausreichend“ bekommen.

### **Zusammenführung der Ergebnisse beider Gutachten**

Die Ergebnisse beider Gutachten wurden innerhalb der Stadtverwaltung zusammengeführt. Das Ergebnis ist:

1. Aus Sicht des Gutachtens zur Radwegebenutzungspflicht kann der Radweg aufgehoben werden, es ist eine Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn sofern Schutzstreifen eingerichtet werden möglich. Zum Unfallgeschehen oder zu Konfliktpunkten macht das Gutachten keine Aussagen. D.h.es gab kein Unfallgeschehen, welches gegen eine Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn spricht. Auftragsgemäß hat das Gutachten die Belange des Fußgängerverkehrs nicht berücksichtigt.
2. Aus Sicht des Gutachtens zum Fußgängerverkehr sollte die Benutzungspflicht für Radfahrer wegen der Unverträglichkeit mit den Belangen des Fußgänger-

verkehrs aufgehoben werden. Da Verkehrserhebungen nicht mit beauftragt waren, wurden keine quantitativen Aussagen zur Verträglichkeit von Rad- und Fußgängerverkehr gemacht.

Genauere Kriterien zur Verträglichkeit des Rad- und Fußgängerverkehrs bei einer gemeinsamen Führung liefern die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen:

- Bei einem Zweirichtungsradweg muss die Begegnung von Radfahrern mit ausreichendem Abstand möglich sein.
- Eine gemeinsame Führungsform ist auszuschließen bei Hauptverbindungen des Radverkehrs.
- Der Einsatz der gemeinsamen Führung mit dem Fußgängerverkehr ist nur dort vertretbar, wo die Netz- und Aufenthaltsfunktion beider Verkehre gering ist.
- Der Anteil der Radfahrer sollte etwa ein Drittel der Gehwegnutzer nicht überschreiten.
- Eine Breite bis 3,00 m ist überhaupt nur zulässig, wenn nicht mehr als 100 Fußgänger und Radfahrer in der Spitzenstunde den jeweiligen Weg nutzen.

Das bedeutet auf den Anwendungsfall Benderstraße, dass eine gemeinsame Führung beider Verkehrsarten nicht möglich ist, da

- es sich bei der Benderstraße um eine Hauptverbindung des Radverkehrs handelt,
- es sich bei der Benderstraße um eine Hauptverbindung des Fußgängerverkehrs handelt,
- da das geforderte Verhältnis Radfahrer zu Fußgänger von 1 zu 3 (siehe oben) nicht eingehalten wird, dieses beträgt stattdessen 2,3 zu 1,
- genannte Grenzwert von 100 Verkehrsteilnehmern in der Spitzenstunde mit gemessenen ca. 230 Personen deutlich überschritten wird.

Das bedeutet, dass gemäß der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen eine gemeinsame Führung des Rad- und Fußgängerverkehrs in der Benderstraße nicht möglich ist.

Weiter spricht für die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht, dass es am Fußgängerüberweg beim Albrecht-Dürer-Ring einen Konfliktpunkt gibt. Hier ist ein Umlaufgitter, welches die Qualität für den Fußgängerverkehr negativ beeinträchtigt, angebracht. Trotzdem fahren hier sehr oft Radfahrer regelwidrig über den Fußgängerüberweg, im Hinblick darauf, dass der Albrecht-Dürer-Ring eine ÖPNV-Hauptachse ist, ist dies auch aus diesem Aspekt heraus problematisch. Einen Konfliktpunkt mit einem Zebrastreifen gibt es weiterhin auch an der Querung der Frankenstraße, auch dieser entfiere bei Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn. Weiterhin gibt es an der Lichtsignalanlage bei der August-Violet-Schule einen Konflikt mit sich aufstellenden Schülern, da der Aufstellbereich für Fußgänger genau auf dem Radweg liegt.

## **Zusammenfassung**

Sollte der Minikreisel realisiert werden und gleichzeitig die Radwegebenutzungspflicht in der Benderstraße beibehalten werden, so würde damit ein nicht rechtskonformer Zustand festgeschrieben. Dies ist nicht im Interesse der Stadt und ihrer Bürger.

Es wird daher empfohlen, aus den Gründen

- kein Grund für eine Benutzungspflicht des Radverkehrs gegeben, da keine Gefährdungslage auf der Fahrbahn,
- Erhöhung der Wegequalität für den Fußgängerverkehr und
- Vermeidung möglicher Unfallursachen

die Benutzungspflicht für den Radweg entlang der Benderstraße aufzuheben. Der vorhandene aktuell gemischt von Fußgängern und Radfahrern genutzte Weg soll allein den Fußgängern vorbehalten sein. Bei der Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn sind Schutzstreifen anzubringen. Die Planung korreliert mit den Planungen für die Weiterführung des Radverkehrs im Foltzring.

Die Abstimmung mit der Polizei wird in Kürze nachgeholt.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich  
Oberbürgermeister